



Ausgabe 3 / 2018

im Fokus

gut informiert - besser versichert



Leo Forsbeck

**Versicherungsmaklerin
Kim Hahn**

Obliegenheiten – kleine Pflichten, die nicht jedem bewusst sind

Für einen Versicherungskunden scheint die Welt recht einfach zu sein. Man bezahlt brav seine Beiträge und im Schadensfall kommt der Versicherer dafür auf. Doch ganz so einfach ist es dann doch nicht. Wird man als Kunde erst im Schadensfall damit konfrontiert, entsteht schnell der Eindruck der Schikane oder des sogenannten Aals, der sich windet ... Besser also, man weiß vorher bescheid.

Damit ein Versicherer das Risiko, das er eingeht, genau kalkulieren kann, gibt es die Anzeigepflicht über Art und Schwere des Risikos. In jedem Antrag wird ausführlich danach gefragt. Falsche Angaben können durchaus den Versicherungsschutz kosten.

Während der Laufzeit hat der Versicherungsnehmer Gefahrerhöhungen zu unterlassen oder unverzüglich anzuzeigen. Eigentlich selbstverständlich: Meldung über eine Änderung der Risikoanschrift und der vorbeugenden Schadenverhütung.

Auch im Versicherungsfall gelten Spielregeln, wie die Anzeigepflicht, Auskunfts- und Belegpflicht, Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht. Wollen Sie ganz sicher gehen, sprechen Sie uns an.

Liebe Kundin, lieber Kunde,
sehr geehrte Interessenten,

nun dürfte es „amtlich“ sein, der Sommer hält endlich Einzug. Zwar wieder einmal mit „Pauken und Trompeten“, aber er ist da! Jetzt kann das Urlaubsfeeling endlich richtig aufkommen. Der eine oder andere hat zwar erst den Pflingsturlaub hinter sich gebracht, sitzt aber vielleicht schon wieder auf gepackten Koffern. Wer kann, der kann! Bitte denken Sie auch – falls noch nicht geschehen – an die richtigen und wichtigen Reiseversicherungen und Reisevorbereitungen.

Da wir uns erst wieder im August hier lesen werden, bleibt uns nur noch – und das tun wir gerne – Ihnen schöne Ferien, einen tollen Urlaub, erholsame Tage, eine stressfreie Reise und eine gesunde Rückkehr zu wünschen. Unsere Adresse für einen Urlaubsgruß haben Sie ja.

Kim Hahn
Versicherungsmaklerin



Krankentagegeld unter Umständen auch bei Auslandsurlaub

Eine Krankenkasse muss unter gewissen Voraussetzungen das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit auch während des Auslandsurlaubes weiter leisten.

So zumindest entschied das Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 20. Februar 2018.

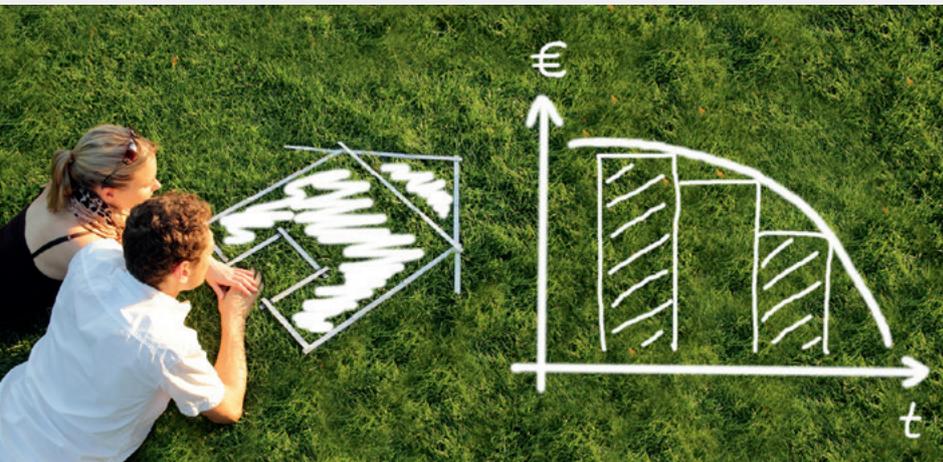
(Sozialgericht Karlsruhe, S 4 KR 2398/17).

Mehr zum Thema: <https://bit.ly/2ldw8GX>



Der Wunsch zur eigenen Immobilie ist ungebrochen

Hier sollten wir mal Klartext sprechen: Die niedrigen Kreditzinsen sind – unwidersprochen – derzeit das Kaufkriterium schlechthin. Dabei werden leider viel zu oft die völlig überbewerteten Immobilienpreise übersehen. Wer jetzt denkt, er hätte ein Schnäppchen erlangt, sollte mal ganz genau rechnen. Sehr oft kann mit den eingesparten Zinsen nämlich der überhöhte Kaufpreis nicht kompensiert werden. Und was, wenn die Zinsen in 10 oder 15 Jahren wieder auf Normalmaß anziehen? Für viele ist dann der Traum vielleicht ausgeträumt, weil sie Zins und Tilgung nicht mehr schultern können. Dass Rücklagen für Instandsetzung und Instandhaltung gebildet werden sollten, wird auch nicht erwähnt. Hauptsache die Hütte ist an den Mann/die Frau gebracht. Dass Hausbesitzer im Alter oft mehr Geld brauchen als Mieter, wollen wir hier auch nicht unerwähnt lassen. Schließlich gehört es zu unserem Job, vollumfänglich aufzuklären. Über die lange Laufzeit einer Finanzierung (oft 30 Jahre und länger) kann viel passieren. Rechnet man diesen höheren Absicherungsbedarf, der tatsächlich vorhanden ist, fairerweise in die Gesamtfinanzierung mit ein, dürfte mancher vom übertriebenen Wunsch der eigenen vier Wände wieder Abstand nehmen. Manchmal muss man halt auch schocken!



Land unter nach Himmelfahrts-Gewittern

Diesmal hat es besonders den Norden Deutschlands hart getroffen. Die Gewitterfront an Himmelfahrt, die über Deutschland zog, verursachte mal wieder Überschwemmungen, überspülte Straßen und vollgelaufene Keller. Viele Eigenheimbesitzer und Mieter dürften allerdings wieder auf ihrem Schaden sitzen bleiben, weil von vielen immer noch der notwendige Elementarschutz als überflüssig eingestuft wird. Wir können es nur immer wieder gebetsmühlenartig wiederholen: Die Naturgefahrenversicherung gehört dort, wo sie (noch) möglich ist, unbedingt zu einem vollständigen Versicherungsschutz! Der Mehrbeitrag dafür ist verhältnismäßig gering. Wurde das Grundstück oder die nähere Umgebung erst einmal von einem Schaden betroffen, könnte es fast schon zu spät sein. Versicherer setzen oft eine 10-jährige Vorschadensfreiheit voraus.

Autoversicherer lassen niemanden im Stich

1955 als Fahrerfluchtfonds ins Leben gerufen, wurde wenig später zum Verkehrsofferhilfe e.V. Hieraus enthalten Verkehrsteilnehmer unter gewissen Voraussetzungen eine Entschädigung, wenn der gegnerische Verursacher keinen Versicherungsschutz hat und selbst dafür nicht aufkommen kann. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Nähere Einzelheiten dazu auch unter <https://bit.ly/2KpdXD7>

Will der Unfallverursacher seine Daten zur Versicherung nicht preis geben oder hat er sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, kann die gegnerische Versicherung auch über den Zentralruf der Autoversicherer (<https://bit.ly/2auX65I>) (Tel.: 0800 250 260 0) herausgefunden und die Schadensmeldung so erzwungen werden.

Alexa und Co. erkennen heimliche Befehle - Nutzer nicht!

Forscher aus China und den USA haben herausgefunden, dass ziemlich leicht Töne in z. B. Musikstücken und Hörbüchern versteckt werden können, die für das menschliche Gehör unhörbar sind. Smarte Sprachassistenten können damit aber ferngesteuert werden und können so z. B. die Haustüre entsperren oder den Rollläden aufziehen, wenn diese mit dem smart Home vernetzt sind. Auch andere Befehle, z. B. zum Ausspionieren der Innenräume, lassen sich so ausführen.

Als bedenkliche Sicherheitslücken bezeichnen die Forscher auch die Tatsache, dass moderne Handys viel zu leicht zu entsperren sind. Es soll wohl nur noch eine Frage der Zeit sein, bis Hacker diese Techniken auch für sich entdecken.



IHR VERSICHERUNGSPARTNER

Leo Forsbeck
Versicherungsmaklerin
Kim Hahn

Leo Forsbeck
Versicherungsmaklerin
Kim Hahn
Werther Straße 34
53902 Bad Münstereifel
Tel. 022 53.84 20
Fax 022 53.80 61
info@forsbeck.de
www.forsbeck.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Leo Forsbeck
Versicherungsmaklerin
Kim Hahn
Werther Straße 34
53902 Bad Münstereifel
Tel. 022 53.84 20
Fax 022 53.80 61

Text und Redaktion
Ulrich Mahlich

Design
© Dieter Durban Design GmbH

Erscheinungsweise
6-mal jährlich

Bildnachweis
© Successo images – Fotolia.com
© RioPatuca Images – Fotolia.com
© bht2000 – Fotolia.com

Hinweise: Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte der im Newsletter angegebenen Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.